

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abti5@bmeia.gv.at

An:
Abt-RD2@bmlrt.gv.at

Mag. Franziska Ramharter BA LL.M.
Mag. Daniel Kreuzhuber MA
Sachbearbeiter

Kopie:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

+43 50 11 50-3300
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.545.349

Zu GZ: 2020-0.091.512
vom 24. August 2020

Begutachtung; BMLRT; Düngemittelgesetz 2020; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zum dem Entwurf wie folgt Stellung.

I. In inhaltlicher Hinsicht

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der in Aussicht genommenen Anpassungen im zu begutachtenden Gesetzesentwurf wird empfohlen, für zukünftige Begutachtungen eine Textgegenüberstellung anzufertigen und diese den begutachtenden Stellen gemeinsam mit dem Gesetzesvorhaben zu übermitteln.

Es wird angeraten, an Stelle des generellen Hinweises im Abschnitt „*Problemanalyse*“ im Vorblatt der WFA auf „*neue Vorschriften auf dem Gebiet der EU-Düngeprodukte*“, eine genauere Beschreibung der geänderten unionsrechtlichen Regelungen (unter Anwendung der Zitierregeln) und des daraus entstandenen nationalen Anpassungsbedarfs vorzunehmen.

In §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 12 Abs. 5 und Abs. 6 des Entwurfs wird pauschal auf unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen. Zur Klarstellung, dass es sich dabei um jene unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union, die in § 23 Abs. 1 des Entwurfs aufgezählt sind, und nicht um einen gemäß Rechtsprechung des

VfGH (z.B. G49/03, arg. „*Rechtstechnik, bei der er nicht den vollständigen Inhalt der Regelung, die zu vollziehen ist, sprachlich zum Ausdruck bringt, sondern Akte einer anderen Rechtsetzungsautorität in die von ihm zu treffende Regelung inkorporiert*“) ausdrücklich unzulässigen pauschalen Verweis handelt, wird folgende Präzisierung angeregt: in §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 12 Abs. 5 und Abs. 6 des Entwurfs sollte es jeweils etwa heißen: „*unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union, wie in § 23 Abs. 1 angeführt*“.

Aus Gründen der Logik des Regelungsaufbaus und um nicht wiederholt denn vollständigen Titel und die Fundstelle (Erstzitat) der Norm anführen zu müssen (sh. auch unten), sollte überdies eine Verschiebung des § 23 des Entwurfs an den Anfang des Entwurfs, etwa nach § 1 oder nach § 2, erwogen werden.

Es wird angeregt, eine präzisere Beschreibung des „*in der Union [...] festgelegten Ziels*“ in § 12 Abs. 6 des Entwurfs vorzunehmen.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird empfohlen, bei der erstmaligen Bezugnahme auf die „*EU-Konformitätserklärung*“ in § 17 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs, die Bestimmung der VO zu zitieren, in der die EU-Konformitätserklärung geregelt ist.

II. In formeller Hinsicht

Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Sowohl im Gesetzesentwurf, als auch in den Erläuterungen wird von dieser Vorgehensweise durchgehend abgewichen. So wäre etwa in § 20 Abs. 3 des Entwurfs die „*Verordnung (EU) 2019/515*“ mit Titel der Norm und Fundstelle zu zitieren. In den Erläuterungen betrifft dies etwa die Zitierung der „*Verordnung (EU) 2019/1020*“ auf S. 4.

Beim Erstzitat ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Auf S. 1 der Erläuterungen wird die „*Verordnung (EU) 2019/1009*“ hingegen unter Anführung des erlassenden Organs und des Datums zitiert.

Wird eine Kurzbezeichnung für einen Rechtsakt eingeführt, sollte diese in weiterer Folge auch durchgehend verwendet werden. Somit sollte beispielsweise auf S. 1 der Erläuterungen die Kurzbezeichnung „EU-Düngemittel-Verordnung“ anstatt „EU-Düngemittel-Verordnung Nr. 2019/2009“ verwendet werden. Selbiges gilt für die „EU-Verordnung (EU) 2019/1020 (EU-Verordnung Marktüberwachung)“ auf S. 6 der Erläuterungen.

Hinsichtlich der korrekten Zitierweise für Rechtsquellen des Primärrechts wird auf Rz. 52 des EU-Addendums verwiesen. Demnach wäre „Artikel 95 Abs. 4 EG-Vertrag“ (S. 3 der Erläuterungen) korrekterweise als „Artikel 95 Abs. 4 EGV“ (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) zu zitieren.

Auch die auf S. 3 der Erläuterungen zitierte „Entscheidung der Kommission Nr. 2006/349 vom 3. Jänner 2006“ wäre mit einer Fundstelle zu zitieren.

Schließlich dürfen noch folgende **sprachliche Änderungen** angemerkt werden:

In § 1 Abs. 2 Z 5 sollte es anstatt „(Zollkodex)“ besser „(nachfolgend: „Zollkodex“)“ lauten.

In § 2 Abs. 1 Z 7 wäre „unterliegen“ an Stelle von „unterliegt“ zu verwenden.

Auf S. 1 Vorblatt WFA (Abschnitt Problemanalyse) wird anstatt „Gemeinschaftsrechtlich sind“, die Formulierung „Gemeinschaftsrechtlich waren“ angeregt.

Wien, am 16. September 2020

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt